

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 20 **München, den 28. Oktober** **2022**

Datum	Inhalt	Seite
21.10.2022	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 312-2-1-J, 312-1-J, 312-2-4-J	642
10.10.2022	Verordnung zur Änderung der Digitalen Bauantragsverordnung 2132-1-24-B	644

312-2-1-J, 312-1-J, 312-2-4-J

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

vom 21. Oktober 2022

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes

Das Bayerische Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) vom 10. Dezember 2007 (GVBl. S. 866, BayRS 312-2-1-J), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 8. Juli 2020 (GVBl. S. 330) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 29 Satz 4 werden die Wörter „Sätze 2 und 3 bleiben“ durch die Wörter „Satz 2 und 3 bleibt“ ersetzt.
2. Art. 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Sätze 2 und 3 sind“ durch die Wörter „Satz 2 und 3 ist“ ersetzt.
 - b) In Abs. 6 Satz 3 werden die Wörter „Sätze 2 und 3 bleiben“ durch die Wörter „Satz 2 und 3 bleibt“ ersetzt.
3. Art. 35 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Ferngespräche“ durch das Wort „Telekommunikation“ ersetzt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Gefangenen kann nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung, der räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt sowie der Belange des Opferschutzes, gestattet werden, Telefongespräche zu führen.“
 - bb) In Satz 3 und 4 werden jeweils die Wörter

„fernmündlichen Unterhaltung“ durch das Wort „Telefongespräche“ ersetzt.

- c) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Die Aufsichtsbehörde kann andere Formen der Telekommunikation zulassen, soweit die Sicherheit und Ordnung dem nicht entgegenstehen. ²In der Zulassung legt die Aufsichtsbehörde zugleich fest, inwieweit die Bestimmungen über den Schriftwechsel, den Besuch und über Telefongespräche entsprechende Anwendung finden. ³Nach Zulassung anderer Formen der Telekommunikation kann der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin den Gefangenen insbesondere unter Berücksichtigung der in Abs. 1 Satz 1 genannten Gesichtspunkte gestatten, diese Formen auf ihre Kosten zu nutzen.“
- d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und in Satz 1 wird das Wort „Ferngespräche“ durch das Wort „Telekommunikation“ ersetzt.
- e) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und in Satz 2 wird die Angabe „§ 55 Abs. 1 Satz 5“ durch die Angabe „§ 91 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.
4. In Art. 53 Satz 1 werden nach der Angabe „gemäß Art. 25“ die Wörter „ , für die Kosten der Telekommunikation gemäß Art. 35“ eingefügt.
5. In Art. 80 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Sätze 2 und 3 gelten“ durch die Wörter „Satz 2 und 3 gilt“ ersetzt.
6. Art. 144 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „Sätze 1 und 2 gelten“ durch die Wörter „Satz 1 und 2 gilt“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
7. In Art. 47 Abs. 2, Art. 130 Abs. 1, Art. 147 und Art. 149 Abs. 1 Satz 3 wird jeweils das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

8. In Art. 96 Abs. 3 und Art. 100 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
9. In Art. 146 Abs. 3 und Art. 207 wird jeweils das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes

Das Bayerische Untersuchungshaftvollzugsgesetz (BayUVollzG) vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 678, BayRS 312-1-J), das zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 8. Juli 2020 (GVBl. S. 330) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 14 Abs. 6 werden das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
2. Art. 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Untersuchungsgefangenen kann nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung, der räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt sowie der Belange des Opferschutzes, gestattet werden, Telefongespräche zu führen.“
 - b) In Abs. 2 Satz 2 werden das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ und das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.

- c) Abs. 3 wird aufgehoben.
- d) Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Art. 35 Abs. 2 und 4 BayStVollzG gilt entsprechend.“

3. In Art. 22 Abs. 3, Art. 33 Abs. 4 Satz 1, Art. 36 Nr. 2 und Art. 38 wird jeweils das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Bayerischen Jugendarrestvollzugsgesetzes

In Art. 19 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Jugendarrestvollzugsgesetzes (BayJAVollzG) vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 438, BayRS 312-2-4-J), das durch § 8 des Gesetzes vom 8. Juli 2020 (GVBl. S. 330) geändert worden ist, wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. November 2022 in Kraft.

München, den 21. Oktober 2022

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r